

Rheingauer Weinzeitung

zugleich Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Tel.-Adr.: Weinzeitung Destrach.

Expedition: Destrach im Rheingau, Marktstraße 9.

Fernsprecher Nr. 140.

Postcheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Erscheint 14-tägig. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658^a) u. der Expedition. Post-Bezugspreis **Mk. 3.50** pro Quartal exkl. Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von **Mk. 3.50** in Deutschland, **Mk. 4.00** im Ausl.

Verlag und Druck:
Otto Etienne, Destrach im Rheingau.

Inserate die 6-gespalt. Petitzeile **Mk. 1.50**; Reklamen **Mk. 3.00**. Beilagen-Gebühr: 3000 Exemplare **75 Mk.** Anzeigen-Aannahme: die Expedition zu Destrach sowie alle Annoncen-Expeditionen. — Beiträge werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **50 Pf.**

Nr. 4.

Destrach im Rheingau, Sonntag, den 19. Februar 1922.

20. Jahrgang.

Rheingauer Weinbau-Verein.

Einladung zur Haupt-Versammlung

des „Rheingauer Weinbauvereins“ am
Sonntag, den 5. März, nachmittags 2 Uhr, im
Ruthmann'schen Saale zu Mittelheim.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins.
2. Rechnungslegung und Entlastung des Kassierers.
3. Betrachtungen über den Stand der Reblaus im Rheingau:
 - a) Vortrag des Herrn Professor Dr. Lüftner, Geisenheim,
 - b) Vortrag des Herrn Professor Dr. Kroemer, Geisenheim,
 - c) freie Aussprache.
4. Vortrag des Herrn Dr. Eisinger, Wiesbaden, über Zweck und Ziele des Weinbauvereins.
5. Wünsche und Anträge der Mitglieder.
Roegler, Vorsitzender.

Die beste Art über sein Vermögen zu verfügen im Hinblick auf Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Loh, Mainz.

Kaum eine Steuer wird sehr oft so drückend empfunden wie die Erbschaftssteuer. Lassen wir doch kürzlich in den Zeitungen, daß der Erbe eines großen Vermögens die Erbschaft ausschlagen mußte, weil er 75 Prozent des Nachlasses an Erbschaftssteuer abgeben sollte und mit den restlichen 25 Prozent die Liegenschaften und sonstigen Sachwerte nicht erhalten konnte. Ja selbst unter den nächsten Verwandten, wie Kindern und Eltern beträgt der Höchstsatz 70 Prozent, wenn der Erbe bereits eigenes Vermögen in Höhe von 100,000 Mk. besitzt. Bei entfernteren Verwandten ist der Höchstsatz sogar 90 Prozent. Daß ein solch weitgehender Eingriff des Staates in die Erbrechte gerade von Leuten mit stark ausgeprägtem Familiensinn, die sich nur als Verwalter und Erhalter des Familienbesitzes ansehen, als sehr unbillig empfunden wird, braucht nicht gesagt zu werden. Sodann ist die stark ansteigende Staffelung der Sätze bei unserer heutigen Geldbewertung doppelt bedenklich. Vor einigen Jahren waren z. B. 200,000 Mk. noch ein großes Vermögen. Als im Jahre 1919 das Erbschaftssteuergesetz geschaffen wurde, hatte unser Geld noch eine große Kaufkraft. Kann heute noch jemand von den Ertragnissen von 200,000 Mk. leben? Der Erbanfall bedeutet nicht immer ein Glück, noch nicht einmal in wirtschaftlicher Beziehung. Es ist sogar überall da ein herber Schicksals-

schlag, wo der Ernährer hinweg gerafft wird. Gar mancher Familienvater wird mit banger Sorge des Tages gedenken, wo er seine Angehörigen, auf die Zinsen seiner unerhört entwerteten Kapitalien angewiesen, zurücklassen muß. Ist da der Gedanke nicht doppelt bitter, daß der Staat einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Vermögens hinwegsteuert? Wieviel gehört heute dazu, von den Zinsen auch nur einigermaßen standesgemäß leben zu können? Deshalb drängt sich uns von selbst der Gedanke auf: Wie gestaltet man am besten seine Rechtsverhältnisse, um am wenigsten hart von der Erbschaftssteuer und der ihr verwandten Schenkungssteuer getroffen zu werden?

Allgemein gültige Weisungen lassen sich leider nicht geben, da die Verhältnisse zu verschiedenartig sind, es insbesondere auf Zahl, Alter der Kinder, schon vorhandenes Vermögen, Aufeinanderfolge des Todes der Ehegatten und äußere Umstände ankommt. Auch werden für einen Familienvater wieder andere Erwägungen maßgebend sein, als für einen Unverheirateten. Als allgemein gültige Grundsätze wird man jedoch zwei aufstellen können. Einmal ist danach zu streben, daß die Erbansfälle möglichst gleich sind, da von dem gleichen Gesamtnachlaß naturgemäß weniger Steuer gezahlt zu werden braucht, wenn die einzelnen Erbteile nicht viel voneinander abweichen, als wenn der eine Erbteil recht groß und der andere niedrig ist, da ja der Prozentsatz nach der Höhe des Vermögens gestaffelt ist. Zum zweiten muß aber nach Möglichkeit danach getrachtet werden, zu vermeiden, daß das Vermögen unnötig oft von einer Hand in die andere übergeht.

Bei der Mehrzahl der Ehegatten wird das Bestreben dahin gehen, den überlebenden Teil gegenüber den Kindern möglichst günstig zu stellen. Deshalb bildete sich eine Testamentsform heraus, nach der die Ehegatten gegenseitig den überlebenden von ihnen zum Alleinerben des gesamten Nachlasses des Erstversterbenden einsetzen und die gemeinschaftlichen Kinder auf dasjenige, was beim Tode des Längstlebenden übrig bleibt. Es liegt auf der Hand, daß damit das Ziel, die Steuer niedrig zu halten, nicht erreicht wird. Denn alsdann muß der Ehegatte vom ganzen Nachlaß den erhöhten Steuerfuß bezahlen, und dann wieder die Kinder, wenn das Vermögen ihnen anfällt. Gelegt den Fall, das Vermögen sei 95,000 Mk., so beträgt die Erbanfallsteuer 4700 Mk. Angenommen, es seien drei Kinder vorhanden, so fällt, wenn die Kinder miterben, schon einmal wesentlich ins Gewicht, daß für jedes Kind, wie überhaupt für jeden Erben, der

Steuerklasse 1—3 also jeden näheren Verwandten die ersten 5000 Mk. Erbanfall steuerfrei bleiben. Alsdann wird sich bei einem Vermögen von 100,000 Mk. der Nachlaß auf vier Köpfe — den überlebenden Ehegatten und die drei Kinder — verteilen und jedem 25,000 Mk. nach der gesetzlichen Erbfolge zufallen. Davon bleiben bei jedem die ersten 5000 Mark steuerfrei und für die 20,000 Mark sind nur die Geringfügigen von 4 Prozent Erbanfallsteuer, mithin für jeden 800 Mk. und zusammen für die 100,000 Mark nur 3200 Mk. Steuern zu zahlen gegenüber 4700 Mk. bei nur 95,000 Mark, wenn sie dem überlebenden Ehegatten allein zufallen. Dabei kommt aber noch hinzu, daß die Kinder wieder den ganzen Nachlaß versteuern müssen, wenn er beim Ableben des Längstlebenden ihnen zufällt. Freilich wird die von dem überlebenden Ehegatten nach § 36 des Erbschaftssteuergesetzes gezahlte Erbanfallsteuer auf die von den gemeinschaftlichen Abkömmlingen für das gleiche Vermögen zu entrichtende Erbanfallsteuer voll angerechnet, wenn die Eltern innerhalb 10 Jahren hintereinander sterben, und zur Hälfte, wenn sie binnen 15 Jahren einander in die Ewigkeit nachfolgen. Allein das ist nie vorauszusehen. In den allermeisten Fällen werden sich aber die Kinder auch hierbei schlechter stellen, weil der Steuerfuß höher ist, wenn sie gleichzeitig die Erbschaft von Vater und Mutter versteuern müssen.

Um einen zweimaligen Erbanfall zu vermeiden, liegt der Gedanke nahe, diejenige Personen, die nach menschlichem Ermessen am längsten zu leben haben dürften, zu Erben einzusetzen, und den anderen den lebenslänglichen Nießbrauch am Nachlaß zu vermachen. So wird ein Ehemann, der seine Frau möglichst günstig stellen will, daran denken, ihr den lebenslänglichen Nießbrauch zu vermachen, und seine Kinder zu Erben einzusetzen. Alsdann wird die Nießbrauchrente je nach Alter entsprechend den Vorschriften des § 144 ff. der Reichsabgabenordnung kapitalisiert, und von diesem Betrage die Erbanfallsteuer berechnet. Von dem übrigen Nachlaß, d. h. der ganzen Hinterlassenschaft abzüglich der kapitalisierten Nießbrauchrente müssen die eingesetzten Erben die Steuern bezahlen. Ist z. B. der Nachlaß 150,000 Mark, und der überlebende Ehegatte ist 40 Jahre alt, so wird der jährliche Wert des Nießbrauches bei einer Verzinsung von 4 Prozent auf 6000 Mk. angenommen, der Kapitalwert auf das Bierzehnfache des Jahresbetrages mithin auf 84,000 Mk. Diese muß der zum Nießbrauch eingesetzte Ehegatte versteuern, dagegen die restlichen 66,000 Mk.

die Kinder, sodaß im Ganzen die Steuer nur einmal zur Erhebung kommt.

Dasselbe Ergebnis wird erreicht, wenn eine Nacherbschaft eingesetzt ist. Dann wird der Vorerbe wie der Nießbraucher versteuert, und der Nacherbe als Erbe behandelt. Dies bietet insofern einen Vorteil, als der Vorerbe freier gestellt ist als der Nießbraucher, der keinerlei Verfügungsrecht über das seinem Nießbrauch unterliegende Vermögen hat. Der Ehemann, der möglichst für seine Ehefrau sorgen will, wird schon eher diese Form wählen. Noch besser ist der befreite Vorerbe gestellt. Während der gewöhnliche Vorerbe im weitgehendsten Maße bei Verfügungen über den Nachlaß an die Zustimmung der Nacherben gebunden ist und Rechenschaft legen muß, ist jener weit unabhängiger.

Zwar muß der befreite Vorerbe zunächst die ganze Nachlaßsteuer bezahlen, wenn die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt ist, was beim Tode des Vorerben noch übrig ist. Wenn aber der Nachlaß den Nacherben zufällt, so wird die vom Vorerben entrichtete Steuer für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe nochmals steuerpflichtig sein soll, auf besonderen Antrag insoweit erstattet, als sie den Betrag übersteigt, den der Nacherbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Auf das obige Beispiel angewendet, stellt sich die Sachlage folgendermaßen:

Zunächst muß der befreite Vorerbe von den vollen 150 000 Mk. die Erbanfallsteuer zahlen. Wenn dann der Nachlaß den Nacherben zufällt, d. h. beim Tode des Vorerben müssen sie von dem, was ihnen als Nacherbe zufällt, die Erbschaftsteuer bezahlen; sie erhalten jedoch von der vom Vorerben gezahlten Erbanfallsteuer auf besonderen Antrag soviel zurück, als der Vorerbe mehr zahlte, als auf ihn an Steuern entfallen wäre, wenn er nur Nießbraucher geworden wäre, d. h. die Nießbrauchrente wird je nach seinem Alter kapitalisiert und davon seine Erbschaftsteuer berechnet.

Eins darf jedoch bei allen letztwilligen Verfügungen nicht übersehen werden. Wenn der Erbe bereits 100 000 Mk. Vermögen besitzt, so erhöht sich die Erbschaftsteuer recht erheblich; nämlich um je 1 Prozent für je 10 000 Mk. der Erbschaft, wenn das vorhandene Vermögen bereits 100 000 Mk. ist und um je 1 Prozent für je 20 000 Mk., wenn das vorhandene Vermögen des Erben bereits 200 000 Mk. ist. Hierauf ist auch Bedacht zu nehmen. Z. B. wird ein Erblasser vielleicht besser den Kindern eines Verwandten direkt sein Vermögen vermachen, wenn der Betreffende schon 100 000 Mk. Vermögen besitzt, und darum die erhöhten Steuern bezahlen mußte.

Dieselben Gesichtspunkte, die einen guten und umsichtigen Hausvater und Ehemann veranlassen, bei Regelung seiner Erbverhältnisse die Erbschaftsteuer besonders zu berücksichtigen, wird jeden vorsorglichen Erblasser bestimmen, über sein Vermögen nach bestem Können so zu verfügen, daß der ganze Nachlaß nicht durch Erbschaftssteuern fast restlos aufgezehrt wird, wenn er durch verschiedene Erbfälle voraussichtlich durch mehrere Hände geht. Gesezt, ein Onkel will einem Neffen oder sonstigen Verwandten, der ihm am nächsten steht, sein Gut vererben, sieht aber voraus, daß es in nicht allzu langer Zeit auf einen anderen Verwandten übergehen wird, so wird er ersteren als Nießbraucher oder besser als Vorerben einsetzen und letzteren als Erben oder Nacherben.

Insofern wird die Einsetzung als Nacherben wieder erhöhte Bedeutung erlangen, während die Einsetzung als Ersaherben in neuerer Zeit mehr bevorzugt wurde. Anstatt aber durch passende Form einer letztwilligen Verfügung dafür Sorge zu tragen, daß die Erbschaftssteuern einen nicht allzu großen Teil des Nachlasses aufzehren, wird es sich oftmals empfehlen, schon durch Verfügung unter Lebenden Vorkehrungen zu treffen, daß die Vermögensmassen nicht unnötig oft durch Erbfälle von einer Hand in die andere übergehen zu brauchen. Unter Ehegatten bietet die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft ein ziemlich wirksames Mittel zu erreichen, daß das vorhandene Vermögen unter den Ehegatten möglichst gleichmäßig verteilt wird, sodaß von den beiden Hälften dann die verhältnismäßig wenigsten Steuern zu zahlen sind. Da die Steuern ziemlich stark gestaffelt sind, leuchtet es ohne weiteres ein, daß von zwei gleichen Hälften weniger Steuern gezahlt werden, als wenn ein Teil recht hoch und der andere niedrig ist. Bei einem Gesamtvermögen der Eltern von 2 Millionen beträgt die Erbanfallsteuer z. B. 335 100 Mk., wenn sie zweimal von je 1 000 000 Mk. und 462 300 Mk., wenn sie einmal von 100 000 Mk. und einmal von 1 900 000 Mk. erhoben wird. Aber auch dort, wo das Vermögen jedes der beiden Elternteile direkt auf die gemeinschaftlichen Kinder oder Abkömmlinge übergeht, wird es günstiger sein, wenn die Kinder vom Vater und Mutter möglichst gleiche Hälften des elterlichen Gesamtvermögens überkommen. Die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft kann freilich unter gewissen Voraussetzungen als Schenkung aufgefaßt werden, aber nur dann, wenn der vermögende Teil bewußt die Bereicherung des andern Teiles bezweckte. Vor allem sollten sich junge erwerbsfreudige, unternehmungslustige Ehegatten, bei denen das Wachstum des Vermögens auf der Tüchtigkeit, Sparsamkeit und Arbeitslust beider Gatten beruht, sich heute doppelt überlegen, ob sie nicht die allgemeine Gütergemeinschaft oder wenigstens Errungenschaftsgemeinschaft vereinbaren wollen.

Eine Bestimmung des Erbschaftsteuergesetzes bietet noch die Handhabe, minderjährigen Kindern einen Teil des Vermögens zuzuwenden, ohne Schenkungssteuer zahlen zu müssen. Denn, wie bekannt, müssen grundsätzlich von Schenkungen die gleichen Steuern wie von Erbschaften gezahlt werden, gerade als ob die Schenkung durch Erbanhaft vom Schenkgeber auf den Beschenkten übergegangen wäre. § 34 des Erbschaftsteuergesetzes bestimmt nunmehr: „Ist der Erwerber des Nachlasses ein Abkömmling des Erblassers, und hatte er zur Zeit des Erbanfalls des Erwerbers das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Erbanfallsteuer um 5 vom Hundert ihres Betrages für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlende volle Jahr. Die Ermäßigung findet nicht statt, wenn der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 50 000 Mk. übersteigt“. D. h. also soviel mal 5% des Erbteiles bleiben steuerfrei, als dem Minderjährigen noch Jahre bis zum 21. Lebensjahre fehlen, aber nur, wenn der Erbteil nicht mehr als 50 000 Mk. beträgt, oder der Erbe zusammen mit seinem seitherigen Vermögen nicht mehr als 50 000 Mk. Gesamtvermögen bekommt. Erbt also ein sonst vermögensloses Kind von 10 Jahren 50 000 Mk. von einem seiner Eltern oder Großeltern, so sind 10 mal 5%, also 50%, mithin 25 000 Mk. steuerfrei.

Steht das Kind im ersten Lebensjahre, so sind 20 mal 5%, mithin 100% seines Erbteils bis 50 000 Mk. steuerfrei. Diese Bestimmung bezieht sich nach § 40 des Erbschaftsteuergesetzes auch auf Schenkungen. Schenkt also der Vater oder Großvater einem Neugeborenen 50 000 Mk., so ist diese Schenkung erbschaftsteuerfrei. Freilich kann eine solche steuerfreie Schenkung nur einmal gemacht werden; denn sobald der Minderjährige 50 000 Mk. besitzt, sind weitere Erbanfälle oder Schenkungen steuerpflichtig. Besitzt ein Kind bereits 20 000 Mark Vermögen, so kann ihm nur 30 000 Mark bzw. der jeweilige fehlende Betrag bis 50 000 Mark steuerfrei zugewandt werden. Bemerkt sei, daß bei Kindern unter 7 Jahren ein Pfleger zur Annahme der Erbschaft bestellt werden muß, wenn der gesetzliche Vertreter, also Vater, Schenker ist.

Alle diese Erwägungen verdienen Beachtung. Jedenfalls muß aber bei Regelung der Erbverhältnisse die Erbschaftsteuer mit in erster Linie in Betracht gezogen werden. Früher mochten oft andere Gesichtspunkte, z. B. das Bestreben den Ueberlebenden möglichst freizustellen, und ihm soweit angängig jede Belästigung durch das Nachlaßgericht und die Behörde zu ersparen, bestimmend gewesen sein. Heute darf bei Abfassung von Testamenten und letztwilligen Verfügungen nicht übersehen werden, zu prüfen, welche steuerliche Wirkungen die letztwilligen Anordnungen haben. Jedoch sind die Ergebnisse so mannigfaltige nach den verschiedenartigen Lebens- und Vermögensverhältnissen, sodaß jeder einzelne Fall genau nach den in Betracht kommenden Umständen besonders zu prüfen ist.

Wurmfragen!

Hierzu schreibt uns ein Fachman:

Leider werden die Wirkungen der Wurmbekämpfungsmittel immer noch unter falschen Gesichtspunkten beurteilt. Meist werden Vergleiche mit dem Behang von Nachbarweinbergen gezogen, was unbedingt ein schiefes Urteil selbst bei sonst ganz gleichen Bedingungen geben muß. Warum, soll in folgendem gezeigt werden.

Alle Mittel gegen den Wurm in dessen Mottenzeit (gegen Puppe und Ei hat man den Kampf durch chemische Mittel ja längst als zwecklos aufgegeben) haben den sicheren Erfolg, daß man die Motten und damit selbstverständlich auch die Weibchen, welche letztere sonst träge irgendwo der Begattung harren, aufscheucht und zur Abwanderung in die Nachbarweinberge und, wenn sie dort ebenfalls mit Bekämpfungsmitteln beunruhigt werden, zur Flucht auf die Bodengräser an Rain und Rech zwingt, auf denen der Wurm ja bekanntlich auch leben kann, falls ihm die Rückwanderung nach den Weinbergen verschlossen bleibt. Die Motte wird daher, da sie ja nicht getötet wird, mehr oder weniger an den Stock zurückwandern und dort ihre Eier ablegen, wo die Bekämpfungsmittel nicht hingingen, oder, wie z. B. in 1920 und 1921, diese vollkommen verdunstet oder vertrocknet waren. Beweis: Die Weinberge, in denen seit Jahrzehnten alle vorhandenen chemischen Mittel jährlich mehrfach gegen den Wurm angewendet wurden, aber woselbst trotzdem fast unterschiedslos der gleiche Befall sich vorfand, wie in allen anderen Weinbergen, auch wenn dort gegen das Insekt gar nichts geschehen war. Besonders in die Augen fallend trat das bei allen an Feldmarken, Heiden, Gärten oder Alleen angrenzende Weinberge

Rheingauer Weinzeitung

zugleich Zeitschrift für den „Rheingauer Weinbau-Verein“

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Tel.-Adr.: Weinzeitung Destr. im Rheingau.

Expedition: Destr. im Rheingau, Marktstraße 9.

Fernsprecher Nr. 140.

Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Erscheint 14-tägig. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658) u. der Expedition. Post-Bezugspreis M. 3.50 pro Quartal exkl. Bestellgeld; durch die Expedition geg. portofreie Einsendung von M. 3.50 in Deutschland, M. 4.00 im Ausl.

Verlag und Druck:
Otto Etienne, Destr. im Rheingau.

Inserate dieb.-gepalt. Petitzeile M. 1.50; Reklamen M. 3.00. Beilagen-Gebühr: 3000 Exemplare 75 M. Anzeigen-Akademie: die Expedition zu Destr. im Rheingau wie alle Annoncen-Expeditionen. — Beiträge werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. 50 Pf.

Nr. 4.

Destr. im Rheingau, Sonntag, den 19. Februar 1922.

20. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Mittelrheinischer Weinbauverein.

* Oberwesel, 16. Febr.

Der Ausschuß des „Mittelrh. Weinbau-Vereins“ hatte am 28. Januar unter dem Vorsitz des Herrn Fendel im Lokale der Witwe Gertum in Oberwesel seine Ausschußmitglieder versammelt. Aus der Tagesordnung interessiert besonders die Frage des Anschlusses des Mittelrh. Weinbau-Vereins an den Rheinischen Winzerverband. Die Herstellung einer Einheitsfront der rheinischen Winzer wurde allgemein als notwendig anerkannt. Doch hat der Ausschuß die Beschlüsse, die von den Kommissionen der beiden Vereinigungen in dieser Hinsicht bereits gefaßt waren, als nicht ausreichend abgelehnt. Der Ausschuß des Mittelrh. Weinbau-Vereins wünscht, damit jede Reibung vermieden wird, eine vollständige Verschmelzung des Mittelrh. Weinbau-Vereins mit der Gaugruppe Mittelrhein-Süd des Rheinischen Winzerverbandes zu einer einheitlichen Organisation. Die alte Kommission wurde beauftragt, mit dem Rheinischen Winzerverband neue Verhandlungen einzuleiten.

Sodann berichtet Rechtsanwalt Müllenbach aus Oberwesel über die kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsfinanzhofes, in der anerkannt ist, daß für die Vermögenssteuern (Reichsnotopfer und Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs) ein Teil der lagernden Weine und evtl. Bankguthaben oder Ausstände als Betriebsmittel anzusehen sind, die zum weinbaulichen Grundvermögen gehören. Es wurde beschlossen, einen besonderen Steueraussschuß zu bilden, als dessen Vorsitzender Rechtsanwalt Müllenbach gewählt wurde, der die Aufgabe hat, insbesondere mit den Steueraussschüssen sich ins Benehmen zu setzen. Auf Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen, eine Rechtsauskunftsstelle in Steuerfragen zu bilden, die von Rechtsanwalt Müllenbach übernommen wurde. Außerdem wurde noch beschlossen, ein Vereinsorgan zu beschaffen. Der gemeinsame Bezug von Schädlingsbekämpfungsmitteln soll ebenfalls durchgeführt werden.

Verschiedenes.

* Aus dem Rheingau, 17. Febr. Der deutsche Weinbaukongreß findet dieses Jahr in Freiburg i. Br. statt.

* Mittelheim, 16. Febr. Unter dem Vorsitz des Herrn U. v. Stosch fand am 5. Febr. im Saalbau Nikolai die diesjährige General-

versammlung des „Rheingauer Vereins für Obst-, Wein- und Gartenbau“ statt. Nach der Begrüßung des Vorsitzenden erstattete Gartendirektor Glindemann (Geisenheim) den Geschäftsbericht über 1921, aus dem eine reiche Tätigkeit des Vereins zu ersehen ist. Im kommenden Jahr sollen zur Hebung des Gartenbaues verschiedene Ausstellungen und Obstschauen veranstaltet werden. Obstbauinspektor Kersch (Geisenheim) hielt einen fesselnden Vortrag über „Die Obstbaumpflege unter besonderer Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse des Jahres 1921.“ Gartendirektor Glindemann gab hierauf vielfache Anweisungen auch auf dem Gebiete der Gemüsezüchtung. Nachdem die Generalversammlung noch beschlossen, beim Kreistag vorstellig zu werden, daß in die Finanzkommission des Kreises ein im Gartenbau Sachverständiger einbezogen werde, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

* Geisenheim, 16. Febr. Kürzlich hielt Herr Studienrat Dr. Löfflermann in Geisenheim auf Veranlassung des Kaufmännischen Vereins Mittel-Rheingau im Hörsaal der Höheren staatl. Lehranstalt einen Vortrag über das Thema „Für und wider den Alkohol“. Der Vortrag, welcher sich im wesentlichen mit der Abstinenzbewegung der Gegenwart beschäftigte, war äußerst interessant und hätte es verdient, daß er auch aus den Kreisen der Gärungs-Industrie besser besucht worden wäre, die ja schließlich das meiste Interesse daran hat, daß die Abstinenzbewegung sich in beschränkten Bahnen bewegt. Wie bekannt, haben die U. S. P.-Anhänger durch ihren Sprecher im Reichstag vor einiger Zeit an die Reichsregierung die Anfrage gestellt, wie sie sich einem Alkohol-Verbot in der Art, wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt ist, gegenüber verhalte und die Regierung hat auf diese Anfrage in einer Weise geantwortet, welche erkennen ließ, daß sie einem Alkohol-Verbot grundsätzlich nicht entgegen sei. Man darf also die Gefahr, die der Gärungs-Industrie droht, durchaus nicht unterschätzen, denn es gibt heute noch viele Amerikaner, die nicht wissen, wie sie zu dem Alkohol-Verbot gekommen sind. Die Frage ist demnach für die Anhänger des Alkohols sehr wichtig. Herr Studienrat Dr. Löfflermann verkennt nicht die ethische Seite der Alkohol-Gegner, aber er verwirft die fanatische, wühlerische Art und Weise, wie die Alkohol-Gegner vorzugehen belieben und sein Vortrag lieferte in dieser Hinsicht interessante Einzelheiten. Redner hat schon oftmals Gelegenheit gehabt mit den Abstinenten anzubinden und kennt ihre Praktiken

ganz genau. Es war auch in diesem Vortrag die Tendenz vertreten, mit den Herren Abstinenten abzurechnen. Die Abstinenten erkennen die Mäßigkeit im Alkohol-Genuß und deren wohlthuende Wirkung nicht an, für sie ist die Mäßigkeit nur der Uebergang zur Unmäßigkeit. Mit solchen Fanatikern ist nicht zu rechten. Herr Dr. Löfflermann hat in seinem Vortrag eines unterlassen, er hätte die Gefahr vor allen Dingen schildern müssen, welche die weinbautreibende Bevölkerung treffen würde, wenn wirklich ein Alkohol-Verbot für unser Vaterland erlassen würde. Was sollten denn die Winzer mit ihren Weinbergen anfangen und was sollten denn alle die Inhaber und Angestellten, die in der Gärungs-Industrie beschäftigt sind, beginnen? Was uns in dieser Hinsicht aus Amerika berichtet wird, ist problematisch genug und sollte uns von solchen Experimenten gewiß abschrecken. Wie die Dinge liegen, heißt es für alle Schichten der Bevölkerung, die mit der Alkohol-Industrie zusammenhängen, auf dem Posten zu sein. Die Einführung eines Alkohol-Verbotes wäre unter den heutigen Verhältnissen für Deutschland ein nationales Unglück, mehr braucht nicht gesagt zu werden.

* Lorch i. Rhg. 16. Febr. Die von dem Weinbauverein, Ortsgruppe Lorch, im „Gartenfeld“ abgehaltene Jahresversammlung hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Der Obmann der Ortsgruppe Lorch, Herr Peter Josef Laquai III. begrüßte die Erschienenen und machte die Mitteilung, daß sich die Mitgliederzahl in Lorch bereits auf über 60 beläuft. Im abgelassenen Jahr wurde der Verein bei den verschiedenen Ausschüßungen des „Rheingauer Weinbauvereins“ durch den Obmann und 2 Beisitzer vertreten. Die hauptsächlichsten Verhandlungspunkte waren Reklamationen und Steuerangelegenheiten gewesen. Der Rechnungsabluß pro 1921 wurde geprüft und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das Vereinsvermögen beträgt 1159,94 Mark. Die seitherigen Vorstandsmitglieder Peter Josef Laquai III. Obmann, Carl Germersheimer und Joh. Val. Müller als Beisitzer, wurden wiedergewählt. Für die Mitglieder wurde eine größere Menge Dr. Sturm'sches Heu- und Sauerwurmmittel zum Vorzugspreis bestellt, ferner soll der gemeinschaftliche Bezug von Kupfervitriol und Weinbergschwefel besorgt werden. Zum Schluß gab Herr Laquai einen Bericht über seine Reiseerlebnisse anlässlich der Beteiligung einer Exkursion Rheingauer Winzer in das Reblausgebiet von Naumburg a. d. Saale am 10. Oktober v. Js. und fanden darüber verschiedene Erörterungen statt.

* Vorsicht bei Behandlung der 1921er Weine. Die Weinbauversuchsanstalt in Neustadt a. d. S. gibt folgendes bekannt: „Chemische Untersuchungen, die an der Weinbauversuchsanstalt zu Neustadt a. d. S. vorgenommen wurden, haben ergeben, daß ähnlich, wie bei den säurearmen 1920er Weinen, auch die säurearmen 1921er Weine vereinzelt Neigung zur Bildung flüchtiger Säure haben. Diese Feststellung wurde auch bei besseren Weinen mit Natursüßgemacht. Eine ganze Anzahl von Weinen weisen heute schon ein hohes Maß von flüchtiger Säure auf, die befürchten lassen, daß diese Weine in kurzer Zeit derart stichig werden, daß sie als verdorben im Sinne des Lebensmittelgesetzes bezeichnet werden müßten. Bei solchen feinen Weinen tritt die flüchtige Säure geruchlich und geschmacklich wenig hervor, weil der Zucker sie verdeckt, so daß bei ihnen die ersten Anfänge schwer durch die Kostproben zu erkennen sind. Man versäume nicht, seine Weine auf flüchtige Säure sorgfältig zu verkosten. Im Zweifelsfalle wende man sich zwecks Untersuchung und Behandlung an die zuständigen Stellen.“

* Die Düngung der Handelsgewächse. Raps, Gespinnstpflanzen und Tabak werden in der deutschen Landwirtschaft ihre Bedeutung als geldbringende Handelsgewächse nie verlieren. Roh- und Reinerträge wären auch hier noch beträchtlich zu steigern, wenn künstliche Dünger in stärkerem Maße angewendet würden. Man gebe zu Raps 1 bis 2 $\frac{1}{2}$ Doppelzentner 40prozentiges Kalidüngesalz, 1 bis 2 $\frac{1}{2}$ Doppelzentner Superphosphat oder Thomasmehl und 1 bis 2 Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak pro Hektar. Für Hanf und Flachs gelten dieselben Düngermengen. Zu Tabak gebe man zur üblichen Stickstoff- und Phosphorsäuredüngung nur hochprozentige Kalisalze (1 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ Doppelzentner schwefelsaures Kali oder Chlorkalium pro Hektar). Kleinere Düngungsversuche werden auch hier dem Landwirt auf Grund der Höchsterträge die richtige Düngerbemessung erbringen.

Schriftleitung: Otto Etienne, Deßlich am Rhein.

Vorläufige Anzeige!

Die Freibl. Heyl zu Herrnsheim'sche
Gutsverwaltung, Rierstein a. Rh.

bringt am Mittwoch, den 5. April 1922,

4 Halbstück 1918er, 9 Halbstück 1919er
u. 26 Halbstück 1920er Naturweine,

eigenen Wachstums aus besseren und aller-
besten Lagen Riersteins, worunter hochfeine
Auslesen, zur Versteigerung.
Alles nähere später.

Gebrauchte Weinflachen

auch kleinere Posten,
kauft

Franz Lux
Niederwalluf.

Otto Etienne

Druckerei und
Verlag der Rheingauer
Weinzeitung

Oestrich a. Rh.

liefert Drucksachen aller
Art schnell gut und billig.

Massenaufgaben
in kürzester Zeit.

Stichweine

kauft zu höchsten
Preisen

Alfred Krieger, Mainz,
Emmerich Josefstrasse 3.
Telefon 1339.

J. ROVIRA & Co.,

Korkstopfenfabrik

San Feliu de Guixols (Catalonien),

MAINZ, Kaiser Friedrich-Strasse 3.

Fernruf 319.

Tele-Adr.: Roviracomp.

Beste catalon. Sekt- und Weinkorken eigener Herstellung.

Montaner & Co. Mainz

(Palamos — Epernay — Buenos-Aires)

Katalonische

Champagner- und Wein-Korken
(nur eigener Fabrikation).

Philipp Hilge, Mainz gegr. 1862.

Spezialfabrik aller prakt. Weinpumpen

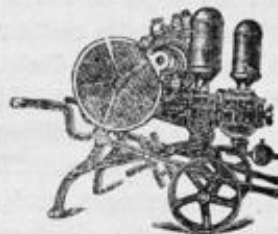
liefert nach wie vor

Elektromotorpumpen

Handpumpen

la. Weinschläuche

in la. Friedensausführung.



Dr. Sturm's Heu- und Sauerwurmmittel

im Gebrauch hervorragend

zuverlässig,
einfach,
billig.

Glänzende Erfolge!

Rechtzeitige Bestellung erbeten.

Berichte aus der letzten Bekämpfungsperiode sowie Literatur
versendet auf Wunsch

E. Merck, Chemische Fabrik, Darmstadt

Abteilung Schädlingsbekämpfungsmittel.

Hauptvertreter:

für Rheingau, Rheinhessen, Mosel, Saar und Ruwer:

Jos. Trapp, Rüdesheim a. Rh.;

für Baden und Württemberg: V. Gessler, Horb a. Neckar;

Bestellungen aus der Rheinpfalz erbeten an den

Weinbauverein für die Rheinpfalz E. V., Neustadt a. d. H.

Erste Mainzer Metallkapsel-Fabrik, Franz Zahn,

Mainz am Rhein, Wallaustrasse 59

Fabrik und Lager sämtlicher Kellereimaschinen und Kellereiartikel.

Grösstes Geschäft dieser Art. Telefon 704. Tele-Adr.: Kapsel-fabrik.



Empfiehlt als Spezialitäten durch
über 55jähr. praktisch gemacht.
Erfahrungen: Flaschensiegellack
in allen feurigen Farben und
kalteflüssigen Flaschenlack zum
Abdichten der Korken gegen
Kellerschimmel und Korkwurm,
neueste Weinpumpen u. prima
Weinschlauch, Flaschenverkork
u. Entkorkmaschinen, Kapsel-
maschinen, Flaschen-Spül-
maschinen, Filtrierapparate aller Art, la Asbest für Sack-Cylinder-Riesen- u.
Komettfilter, la Filtriersäcke u. Hefenpresssäcke, Filtrierkohle u. Entfärb-
ungskohle, Casein, echte Saliassky Hausenblase, Gelatine „Osteocolle“,
Gelatine „Laine“, weisse Blätter-Gelatine, Wein- u. Champagner-Tannin
Marke „Merk“, Etikettenleim, la Stearinkellerlichter, arsenikfreien Schwefel-
spahn, la Flaschenpapier, la Strohhüllen, Fassbleche, Spundlappen,
Querscheiben Fasskitt etc. etc.

zutage, weil der Motte die Flucht dorthin während der Bekämpfung, aber auch die Rückwanderung wesentlich erleichtert wurde. An solchen Stellen lag im Herbst 1921, selbst da, wo vorher verhältnismäßig wenig Wurm war, bei der Ernte eine Menge Sauerwurm und zwar hauptsächlich an den angrenzenden Seiten. Was im allgemeinen im Jahre 1921 den Wurm kurz gehalten hat, war die Hitze! Aber auch sie vermochte ihn in feuchter gelegenen Weinbergen und solchen Distrikten, wo mehr Regen gefallen war, nicht erheblich zu verringern. So gabs z. B. im oberen Rheingau, wo es im Sommer 1921 mehr regnete, mehr Wurm, als anderswo. Der Wurm ist also trotz aller angewendeten chemischen Bekämpfungsmittel und trotz der ihm wirklich gefährlich gewesenen Hitze noch genug vorhanden, um zweifellos wieder in ziemlicher Menge demnächst als Heuwurm zu erscheinen. Im Jahre 1921 fraß der Heuwurm wieder 30% des Bestandes, der Sauerwurm stellenweise nicht weniger; weshalb in befallenen Lagen trotz aller chem. Bekämpfungsmittel geringe Erträge erzielt wurden. Nicht der Vergleich mit benachbarten Weinbergen kann uns ein Bild von der Wirkung der Mittel geben, denn es sprechen außer Ab- und Rückwanderung und Feuchtigkeitseinwirkung noch eine Reihe anderer Faktoren mit, die den Ertrag bestimmen, als da sind: Rebsorte, Schnitt, Alter, ob Draht-, ob Pfahlanlage und die Lage zu Sonne und Wind. Das Ergebnis jeder Bekämpfung kann man nur mit Sicherheit bestimmen, wenn große Distrikte gleichmäßig behandelt worden sind. Das war in manchen Distrikten des Rheingaus, wo in oft mehr als hundert Morgen mit dem gleichen chemischen Mittel gegen den Heu- und den Sauerwurm vorgegangen war, sehr gut möglich. Resultat: Wurm und jedes Jahr wieder Wurm. Soll der Wurm endlich einmal unschädlich gemacht werden, so muß jeder Winzer sein Augenmerk auf die angegebenen Punkte richten, sollte er nicht auch inzwischen dieselben Beobachtungen gemacht haben, und dann zu anderen wirksamen Bekämpfungsmitteln greifen. Andernfalls werden wir den Wurm nie los!

Berichte.

Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 17. Febr. In Johannisberg gingen 6 Halbstück zu je 40,000 Mark, in Rüdesheim ein Posten 1921er zu 80,000 Mark das Stück ab.

* Aus dem Rheingau, 16. Febr. Im freihändigen Weingeschäft ist die Nachfrage wieder etwas lebhafter geworden. Die Produzenten zeigen zwar keine große Neigung sich zum Verlaufe ihres Wachstums unter den derzeitigen Verhältnissen bestimmen zu lassen, wo die Preise ständig weiter steigen und an einen Rückgang einstweilen nicht zu denken ist. In den letzten Tagen ist es wieder zu verschiedenen Verkäufen von neuen Weinen gekommen, so in Rüdesheim zu angeblich 80 000 Mark, in Winkel zu 95 000 Mark und in Johannisberg zu 80 000 bis 85 000 Mark, alles per Stück zu 1200 Liter. Bei diesen Umsätzen handelt es sich um bessere Kreszenzweine. Ferner ist in Erbach eine Partie hochedlen 1921er Wachstums zu weit über 120 000 Mark das Stück gehandelt worden. Die Tendenz ist sowohl bei neuen, als auch bei Weinen älterer Jahrgänge sehr fest.

© Kiedrich, 17. Febr. Das Geschäft in 1921er Weinen war in letzter Zeit recht lebhaft. Es sind verschiedene Verkäufe getätigt worden, bei welchen 76,000 Mark und sogar in einem Falle bis zu 100,000 Mark per Stück (1200 Ltr.) bezahlt wurden. Die von den Kaspar Vibo und Konforten für den 14. Juni anberaumte Wein-Versteigerung findet infolge Verkaufs ihres Lagers nicht statt.

* Geisenheim, 17. Febr. Die Nachfrage nach 21er Weinen ist nach wie vor außerordentlich rege. In den letzten Tagen wurden verschiedene große Verkäufe abgeschlossen. U. a. ging das gesamte Wachstum des bekannten Weingutes Freih. v. Zwieler Erben in den Besitz der Firma Wilh. Rütke, Wiesbaden, zu unbekannten Preisen über.

Rheinhessen.

* Aus Rheinhessen, 16. Febr. Im Kreise Bingen gestaltet sich die Nachfrage nach 1921er Weinen ebenso belebt wie auch in der unmittelbaren weiteren Umgebung. Verkauft wurde in Appenheim das Stück 1921er Weißwein zu 25 000 Mk., in Dromersheim zu 30 500 Mk., Aspishheim zu 30 000—30 300 Mk., Horrweiler zu 30 000 Mk., Ober-Hilbersheim zu 23 400 Mk., Jogenheim zu 31 000 Mk. Für das Stück 1920er Weißwein wurden in Ober-Hilbersheim 11 000 Mark, das Stück Rotwein in Appenheim 19 000 Mark, Aspishheim 22 000 Mk., Horrweiler 21 000 Mark angelegt.

Rhein.

= Bacharach, 17. Febr. Durch den anhaltenden Frost kann in den Weinbergen sehr wenig getan werden, doch werden hin und wieder Neuanlagen gemacht, Mauern erneuert, Steine, Grund und Mist getragen. Der Abtrieb der 1921er Weine ist soweit beendet. Die Weine hatten sich gut gesetzt, aber trotzdem hat es sehr viel Drußen gegeben. Erst jetzt tritt die Größe des 1921er Jahrganges, seine Reife und Bornehmheit so richtig in Erscheinung. Im Handel ist es ruhig, da die meisten Winzer bereits verkauft haben. Die 1920er sind bis auf einige kleine Pöschchen vergriffen. Nach 1921er ist ständig Nachfrage und es wurden einige Partien bis zu 35,000.—Mark die 1000 Liter umgesetzt. Größere Vorräte haben noch die Mitglieder der Vereinigung Bacharach und Steeger Weingutsbesitzer. Für einige Keller wurden bereits Gebote von 40,000.—Mark pro 1000 Liter und darüber gemacht, aber nicht zugeschlagen, da die Vereinigung wieder ihre Weine zur Versteigerung bringt.

* Rheindiebach, 16. Febr. In den Weinbergen ruhen die Arbeiten zurzeit vollständig. In neuen und älteren Weinen ist hierorts kaum noch etwas auf Lager, da bereits fast alles vor längeren Wochen verkauft worden ist. Wie sehr die Preise für Weinbergsgelände gestiegen sind, beweist eine Versteigerung, bei welcher für einen Weinberg von 3 Ar der unglaublich hohe Erlös von 9 900 Mark erzielt wurde.

Rheinpfalz.

* Aus der Rheinpfalz, 16. Febr. Der Winzerverein Kollstadt verkaufte 21er Rotwein zu 28,000 Mark je 1000 Liter; das ist der höchste bisher erzielte Preis für neue Rotweine. — An der Oberhardt steigen die Preise für 21er Weißweine weiter; 100 Liter wurden mit 17 000 bis 20 000—28 000 Mk. bezahlt.

Wein-Versteigerungen.

* Trier, 1. Febr. Die Naturweinversteigerungsgesellschaft der „Vereinigung von Weingutsbesitzern der Mosel, Saar und Ruwer in „Treviris“ zu Trier“ brachte am 1. und 2. Februar 148 Fuder 1920er und 2 Fuder 1919er Weine zur Versteigerung.

Am ersten Tage kamen zum Ausgebot:

1. Erben Konrad Pauly in Graach: 2 Fuder 1919er Graacher durchschnittlich 25 350 Mk.

2. Hubert Reithöfer in Kinheim: 7 Fuder 1920er Kinheimer, durchschnittlich 44 915 Mk.

3. Hüsgen-Bödingische Güterverwaltung in Traben-Trarbach: 4 Fuder 1920er Käfeler, durchschnittlich 43 000 Mk. 7 Fuder 1920er Sommerauer Schloßberg, durchschnittlich 50 300 Mk. 6 Fuder 1920er Wiltinger, durchschnittlich 72 143 Mk.

4. M. Buschmeyer, Weingut Johannisberg, Mertesdorf a. d. Ruwer: 10 Fuder 1920er Mertesdorfer Johannisberg, durchschnittlich 27 750 Mk.

5. Frau Ww. Friedr. Chr. Kirch in Dusemond: 3 Fuder 1920er Mülheimer durchschnittlich 50 100 Mk. 1 Fuder 1920er Fülzener 37 200 Mk. 6 Fuder 1920er Branneberger durchschnittlich 113 688 Mk.

6. Schloß Saarfels, Serrig a. d. Saar: 20 Fuder 1920er Serriger Wingertshed und Bogelsang, durchschnittlich 147 200 Mk.

* Trier, 2. Febr. Heute kamen folgende Weine zur Versteigerung:

1. Wilh. Rüpperts, Weingut, Erben Dr. Weiler Nachf., Neumagen: 12 Fuder 1920er Neumagener, durchschnittlich 48 183 Mk.; 4 Fuder 1920er Throner, durchschnittlich 40 650 Mk.; 1 Fuder 1920er Trittenheimer, 50 000 Mk.

2. Hüsgen-Bödingische Güterverwaltung in Traben-Trarbach: 17 Fuder 1920er Wintrichter Geierslager, durchschnittlich 87 259 Mk.

3. Franz Rummel, Longuich: 4 Fuder 1920er Longuicher und Feller, durchschnittlich 29 783 Mk.

4. Jos. Zisch, Thörnisch: 1 Fuder 1920er Cläffesrather, 83,000 Mark; 6 Fuder 1920er Thörnicher, durchschnittlich 106,333 Mark.

5. Frau Wwe. Jos. Hain in Piesport: 4 Fuder 1920er Piesporter, durchschnittlich 125,750 Mark.

6. Schloß Saarfels'sche Weingutsverwaltung, Serrig-Saar: 25 Fuder 1920er Serriger Wingertshed und Bogelsang durchschnittlich 150,480 Mark.

Gesamterlös der Versteigerung vom 1. und 2. Februar 12 806 500 Mark, durchschnittlich 86,590 Mark.

Schriftleitung: Otto Etienne, Destrach am Rhein.

NOSPERAL

das beste Mittel

gegen Peronospora

Hersteller:

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
Abt. f. Schädlings-Bekämpfungsmittel.

Naturwein-Versteigerung

der

Weingutsverwaltung „Villa Sachsen“
Bingen am Rhein

Kommerzienrat Curt Berger

am Dienstag, den 21. März 1922,
mittags 12 Uhr, im eigenen Kelterhause.

Zum Ausgebot kommen:

53 Halb- u. 7 Viertelstück
1920er Weissweine

aus den besten Lagen von Bingen und Umgegend,
darunter feinste Auslesen und Spitzen.

Kommissionär-Probetage am 23. und 24. Februar,
allgemeine Probetage am 16. und 17. März im Keller,
gebäude der Villa Sachsen.

Hugo Brogsitter, Weinvermittlung

Wiesbaden.

Vorläufige Anzeige!

Donnerstag, den 8. sowie Donnerstag, den 22. Juni 1922, versteigert der Unterzeichnete seine
1921er Wein-Kreszenz.
 Näheres später.

Der Vorstand der
Hallgartener Winzer-Genossenschaft
 G. G. m. u. S.

Vorläufige Anzeige!

Dienstag, den 13. und Mittwoch, den 28. Juni 1922, versteigert der Unterzeichnete seine
1921er Wein-Kreszenz.
 Näheres später.

Der Vorstand des
Hallgartener Winzer-Vereins
 G. G. m. u. S.

Vorläufige Anzeige!

Dienstag, den 20. Juni 1922, versteigert der Unterzeichnete seine
1921er Wein-Kreszenz.
 Näheres später.

Der Vorstand der
Vereinigten Weingutbesitzer
 G. G. m. u. S.
 zu Hallgarten im Rheingau.

Vorläufige Anzeige!

Montag, den 19. Juni 1922, versteigert der Unterzeichnete seine
1921er Wein-Kreszenz.
 Näheres später.

Der Vorstand des
Rauenthaler Winzer-Vereins
 G. G. m. u. S.

Zu verkaufen

neue eichene Halbstücke

600/620 Liter — reinischer Form 1,28 m lang,
 — keine umgeschafften — sofort ab Lager
 linksrheinischer Station.

C. Canaert

Wiesbaden, Marktstraße 12.

Weinlagerfässer
 Stückfässer
 Fuderfässer
 Halbstücke
 Viertelstücke
 Transportfässer

rund
 und
 oval

in allen Grössen, liefert prompt und preiswert

Peter Wagner & Co., Mainz, Rh.
 Fassfabriken u. Grosshandlung,
 Walpodenstr. 20,
 Telefon 4347 — Tel.-Adr. Fasskarolus.

Weintransporte

nach dem
Ober-, Mittel und Niederrhein
 bei Schiffsverladungen gegen die
 Bahn bedeutend billiger,
mehr als 50% Frachtersparnis
 durch Vermittlung der Firma

Jacob BURG
ELTVILLE am Rhein.
 Fernsprecher Nr. 12.

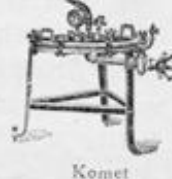
Seitz-Werke G. m. b. H. Kreuznach

Kreuznacher Maschinenfabrik, Filter- u. Asbest-Werke



Riese D. R. P.

Filter
 für alle Zwecke und für
 jede Leistung
Filtermaterialien
 unerreicht an Reinheit u.
 Filtrierfähigkeit.



Komet

Flaschenpapier weiss, bunt u.
 farb. gestreift

liefert vorteilhaft

Karl Wilh. Trefz, Wiesbaden,
 Sedanstrasse 1. Telefon 776.

Rheingauer Bank

e. G. m. b. H.

Geisenheim

(gegründet 1862 als Vorschuss- & Creditverein)

Sparkasse

Reichsbank-Giro-Konto Rüdesheim, Postscheck-
 konten Nr. 42 Frankfurt a. M. u. Nr. 49854 Köln.
 Fernsprecher Nr. 72 Amt Rüdesheim.

Geschäftsstellen:

Hallgarten: **Val. Hölzer**, Vordergasse.
 Oestrich: **Hanns Bibb**, Beinerstrasse 4.
 Rüdesheim: **Carl Ehrhard**, Grabenstr. 4.
 Winkel: **Hans Stumpf**, Hauptstrasse 62.
 Geschäftsanteil Mk. 300.—, Dividende bei Voll-
 zahlung vom Beginn des nächsten Monats ab.
 Beitrittsgeld Mk. 3.—.

Kredite in laufender Rechnung und provisions-
 freie **Vorschüsse** gegen Sicherstellung. —
 Diskontierung und Einzug von **Wechseln** und
Schecks. — An- und Verkauf, sowie Auf-
 bewahrung und Verwaltung von **Wert-**
papieren. — Umwechslung von **Coupons**
 und **Sorten**. — Vermietung von **Schrank-**
fächern.

Provisionsfreie laufende Rechnung ohne
Kredit (Scheckkonten). Annahme von **Spar-**
einlagen von jedermann; tägliche Verzinsung
 bei günstigen Sätzen.



19.

Preussisch-Süddeutsche
Klassenlotterie.

Ziehung vierter Klasse

14. und 15. März 1922!

Lospreise in jeder Klasse

$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
10 Mark	20 Mark	40 Mark	80 Mark

für alle 5 Klassen:

$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
50 Mark	100 Mark	200 Mark	400 Mark

Münger, Staatlicher
 Lotterie-Einnehmer, **Mainz,**
 Große Bleiche 57.

Postfach-Konto 1148 Frankfurt am Main.

Hausenblase
Weinschöne

● **Dextrin** ●
 lief. billigst. Man verl. Off.
Julius Strauven,
Mainz
 Quintinsstr. 10. Telef. 1361.

Stichige Weine

auch **Weinhefe** kauft laufend
 Brennerei, **GEORG EIFLER,**
 Mainz-Kostheim.

Besten

Kuh-Dung
 für Weinberge
 noch mehrere Ladungen
 lieferbar
Heinrich Blaser,
Hattenheim (Rhg.)
 Tel. Amt Oestrich 29.

Heuwurm - Bürsten

System Beiderlinden,
 die auf Wunsch in's Haus
 geliefert werden.
 verkauft zu **Mark 6.50**
 das Stück

Herm. Weidmann
 Winkel i. Rheing.

Weinfässer

neue und gebrauchte
 in allen Grössen ständig
 auf Lager

Fasshandlung

Grünfeld,

Wiesbaden Scharn-
 horststr. 26.

Wein-Etiketten

liefert die
 „Rheingauer Weinzeitung“.

D. Becker & Co.

Frankfurt a. M.
 Schwedlerstrasse 5.

Rob. Schwefel
Kupfervitriol

Telegr.-Adresse:
Schwefelbecker.
 Telefon:
 Hansa 695 und 696
 Römer 3073.

Vom Guten das Beste!
KLEBSTOFFE

für
 Hand- und Maschinen-Etikettierung,
 enorm klebkräftig und ergiebig.
PFEIFFER & D. SCHWANDNER, LUDWIGSHAFEN.
 Vertreter: **Ulrich Berlin, Wiesbaden.**
 Fernspr. 6241. Kais. Friedr. Rg. 76.

Weinbergs-Schwefel,
Kupfervitriol,
Tabakextrakt,
Uraniagrün,
Kurtakol.

Landwirtsch. Verbände, Händler
 erhalten

Sonderpreise!

Julius Hinckel Söhne

Weinbauartikelgrosshandlung,
Bad Dürkheim, Telef. 68/38.
 Filialen u. Verkaufsstellen: Kreuznach u. Oppenheim a. Rh.